

Tit. III.4.12.3 RdSchr. 03k

Gemeinsames Rundschreiben betr. sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen; hier: Auswirkungen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht

Tit. III.4 – Nicht vereinbarungsgemäße Verwendung des Wertguthabens (Störfälle) -> Tit. III.4.12 – Fälligkeit der Beiträge in Störfällen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. sozialrechtliche Absicherung flexibler Arbeitszeitregelungen; hier: Auswirkungen auf das Versicherungs-, Beitrags- und Melderecht	Normgeber: Bund
Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 03k	Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]
Normtyp: Rundschreiben	

Tit. III.4.12.3 RdSchr. 03k – Eintritt verminderter Erwerbsfähigkeit

Endet das Beschäftigungsverhältnis, weil ein Träger der Rentenversicherung durch Bescheid den Eintritt von verminderter Erwerbsfähigkeit feststellte (siehe Ziffer 4.2.2), gilt der Tag vor Eintritt der verminderten Erwerbsfähigkeit als Zeitpunkt des Eintritts des Störfalles des bis dahin erzielten Wertguthabens (siehe Ziffer 4.6). In diesen Fällen werden die Beiträge aus dem Wertguthaben erst mit den Beiträgen aus Arbeitsentgelten des auf das Ende des Beschäftigungsverhältnisses folgenden Abrechnungszeitraumes fällig. Gleichzeitig tritt wegen der Beendigung des Beschäftigungsverhältnisses ein Störfall für das seit Eintritt der Erwerbsminderung erzielte Wertguthaben ein (siehe Ziffer 4.2.2).

Beispiel [2016 aktualisiert]:

Eingang des Bescheides über Erwerbsminderungsrente	4. 7. 2016
Eintritt der Erwerbsminderung	16. 11. 2015
Ende der Beschäftigung	4. 7. 2016
1. Störfall, wegen Eintritt der Erwerbsminderung	15. 11. 2015
2. Störfall, Ende der Beschäftigung	4. 7. 2016
Abrechnungszeitraum	Monat Juli 2016
Fälligkeit des monatlichen Arbeitsentgelts	31. 7. 2016
Fälligkeit der Beiträge aus Wertguthaben (insgesamt für beide Störfälle)	29. 8. 2016 (zusammen mit den Beiträgen für den Abrechnungsmonat August 2016)